

04.08.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.1)

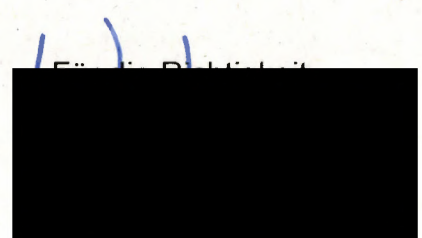
Frau Senatorin Dr. Leonhard trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/1709, betreffend

Verordnung zur Festlegung besonders schützenswerter öffentlicher
Bereiche zur Durchführung einer Regelanfrage
(Regelanfragenverordnung - RegelAnVO),

vor.

Der Senat beschließt die als Anlage zur Drucksache vorgelegte „Verordnung zur Festlegung besonders schützenswerter öffentlicher Bereiche zur Durchführung einer Regelanfrage (Regelanfragenverordnung – RegelAnVO)“.

Gr. Verteiler



TOP I. 1
✓0

Referat für Senatsangelegenheiten

Eing.: 24. JULI 2026

Berichterstattung:
Bürgermeister Dr. Tschentscher
Staatsrat Pörksen

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/01709
vom: 07.07.2026

Verordnung zur Festlegung besonders schützenswerter öffentlicher Bereiche zur Durchführung einer Regelanfrage (Regelanfragenverordnung – RegelAnVO)

A. Zielsetzung

Festlegung der besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche zur Durchführung einer Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) gemäß § 34a Absatz 5 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (HmbSÜGG).

B. Lösung

Erlass der beigefügten Rechtsverordnung.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugaufwand

Durch die Anfrage entsteht sowohl beim LfV als auch bei den in der Rechtsverordnung genannten Bereichen und beim Personalamt ein nicht bezifferbarer erhöhter Vollzugaufwand. Durch die Nutzung technischer Abfragemöglichkeiten wird dieser möglichst niedrig gehalten.

G. Auswirkungen auf:

- ☐ Familienpolitik
- ☐ Klimaschutz/Klimaanpassung
- ☐ Inklusion (sofern zutreffend mit folgendem zusätzlichen Text:
„§ 14 Absatz 3 Satz 2 Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz ist erfüllt.“)
- ☐ Gleichstellung
- ☐ Wohnungsbauziele

Keine.

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

I. Vorwegüberweisung

Entfällt (Rechtsverordnung)

J. Alternativen

Verzicht auf den Erlass der Rechtsverordnung mit der Folge, dass bei einem Personalwechsel in die in § 34a Absatz 2 Satz 6 HmbSÜGG aufgelisteten besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche die Regelanfrage nicht durchgeführt werden kann.

K. Anlagen (soweit relevant)

Entwurf einer Verordnung zur Festlegung besonders schützenswerter öffentlicher Bereiche zur Durchführung einer Regelanfrage (Regelanfragenverordnung – RegelAnVO)